

Am 4. Januar gegenwärtigen Jahres starb zu Heidelberg der Großh. Badische Geheime Rat und Professor des deutschen Rechts **Richard Schröder**. Er gehörte unserer Körperschaft seit 1892 als korrespondierendes Mitglied an. Aber in mittelbare Beziehungen zu ihr war er schon um drei Jahrzehnte früher getreten, damals als das Unternehmen der Weistümersammlung Jakob Grimms an die Historische Kommission übergegangen war. In der Vorrede zum IV. Teil, den 1862 noch Jakob Grimm selbst abschloß, gedenkt dieser der Beihilfe des Dr. Richard Schröder, der ihm neben Rudolf Hildebrand „in Auswahl und Korrektur“ an die Hand gegangen sei. Nach dem 1863 eingetretenen Tode des Gründers jenes bedeutenden Quellenwerks wurde Richard Schröder mit dessen Weiter- und Ausbau betraut. So war aus der Abendröte der germanistischen Heroenzeit noch ein letzter Strahl auf seine wissenschaftliche Entwicklung gefallen. Er wußte diesen Glücksfall zu würdigen und sich selbst seiner würdig zu betätigen. Er ist der übernommenen Aufgabe treu geblieben und hat sie mit ungewöhnlicher Umsicht und Gewissenhaftigkeit und unter

Aufwand entsagungsvollen Fleißes gelöst. Zeugnis davon geben insbesondere die vielen Nachträge und Berichtigungen und der 1878 erschienene Schlußband mit seinen umfangreichen, tief ins einzelne gehenden Registern, die jedem Benutzer der abgedruckten Texte die schwerste Arbeit abnehmen.

Schon in der Art, wie er sich dieser Sammelarbeit widmete, äußerten sich die Charakterzüge, die in Schröders Gelehrtenleben immer wiederkehren: die naive Zuversicht, womit er an weitschichtige literarische Unternehmungen herantritt, und die ernste Beharrlichkeit, womit er die einmal gefaßten Vorsätze bis ans Ende verfolgt; aber auch die Arbeitskraft, die ihn schier unverwüstlich bis ins hohe Alter hinein begleitet hat.

Denn während des ersten Jahrzehnts seiner Beschäftigung mit den Weistümern galten seine vornehmsten Leistungen dem großen Werk, dem er fortan sein hohes Ansehen in der wissenschaftlichen Welt verdankte, seiner „Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland“. Kühn genug war der Plan dazu gewesen, dem der junge Doktor seit seiner Berliner Preisschrift und Dissertation „De dote secundum leges gentium Germanicarum“ (1861) nachgegangen war. Bis in die letzten Winkel hinein partikularrechtlich und buntscheckig fanden sich die Vermögensverhältnisse der Ehegatten geordnet, im Mittelalter einem Labyrinth, wie Schröder treffend sagt, vergleichbar, zu dem aber der Ariadnefaden erst noch entdeckt werden mußte. Wohl gab es einige gute Vorarbeiten. Doch Ordnung und Übersicht in den ganzen ungeheueren Stoff zu bringen, schien ein verzweifertes Unterfangen. Hatte doch eben damals ein sachkundiger Gelehrter eine Geschichte des ehelichen Güterrechts von ganz Deutschland für unmöglich erklärt. Schröder aber hat mit den vier Bänden, die er 1863—1874 erscheinen ließ, in der Hauptsache sein Ziel erreicht. Man kann bedauern, daß der Verfasser die ohnehin trockenen Phänomene allzu statistisch behandelt, zu wenig als Historiker auf das Ursächliche eingeht, und man mag vielleicht wünschen, er hätte seinen Gesichtskreis, nachdem er

doch das angelsächsische Recht hereingezogen, auch den germanischen Norden wenigstens streifen lassen; manches Problem wäre ihm dann wohl deutlicher, manche Erkenntnis zugänglicher geworden. Aber dasjenige, worauf es vor allem ankam, „in die wie keine andern verworrenen und verwickelten Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten in Deutschland Licht und Klarheit zu bringen“, d. h. die gegensätzlichen sie beherrschenden Gedankensysteme, wie sie in den verschiedenen Zeitaltern auftraten, auseinander zu legen, ihre räumliche Verbreitung zu bestimmen und ihre Spielarten aufzuzeigen, das ist ihm gelungen. Alles dies auf der Grundlage einer ungemein ausgebreiteten und durchweg selbständigen Quellenforschung, von der aus er erst zur Literatur Stellung genommen hat. In dieser Methode war er ja einst in Göttingen von Georg Waitz geschult worden.

Doch war er kein gewöhnlicher Waitz-Schüler. Die Eigenart in ihm ist vielmehr erst durch die beiden lang neben einander hergehenden Arbeiten an den Weistümern und an der Geschichte des ehelichen Güterrechts großgezogen worden. Von den Weistümern stammte seine Neigung und sein Verständnis für alles Anschauliche, Sinnige, Bodenständige und Altertümliche im Rechtsleben, für das Terminologische, das Poetische, das Charakteristische und Humoristische in seiner Ausdrucksweise. Manches dazu mag er freilich von der Berliner Universität mitgebracht haben, wo er — mit „musterhaftem Fleiß und schönstem Erfolg“ — über Gotisch und mittelhochdeutsche Dichter bei Hans Ferdinand Massmann und Moritz Haupt Vorlesungen gehört hatte. Die Geschichte des ehelichen Güterrechts aber verlangte — dringender beinahe als irgend ein anderes Stück deutscher Rechtsgeschichte — nach dem nüchternen Juristen. Hier reichte kein bloßes Beschreiben aus, kein bloßes Verzeichnen einzelner Rechtsvorschriften oder rechtlicher Vorkommnisse, sondern nur begrifflicher Aufbau der Institute auf Grund deutlich formulierter Prinzipien, die auf induktivem Weg gefunden werden mußten. Wenn Schröder diese Aufgabe in wahrhaft vorbildlicher Weise erfüllte, so

kam das nicht bloß daher, daß er in juristischen Traditionen aufgewachsen und eifriger Hörer eines Friedrich Ludwig v. Keller, eines Gustav Homeyer, eines Rudolf Gneist, eines August Wilhelm Heffter gewesen war und noch weniger von seiner Anhänglichkeit an Georg Beseler, für den der angehende Germanist sich doch wohl hauptsächlich wegen seiner vaterländischen Denkweise begeistert hatte. Man sieht vielmehr mit jedem Band, zu dem sein Geschichtswerk fortschritt, ebenso wie in kleineren Nebenarbeiten, zu denen er in denselben Jahren immer noch Zeit fand, wie der Jurist in ihm die Oberhand über den Altertumsfreund gewinnt. Und wenn er vor jener rechtsgeschichtlichen Romantik bewahrt blieb, in die man damals leicht verfallen konnte, so mochte er es dem zwingend juristischen Gegenstand danken, der ihn festhielt. Der Schöpfung Schröders aber verdanken es seine Fachgenossen vornehmlich, wenn rechtsgeschichtliche Forschungen auch in den Kreisen derjenigen schätzenswert blieben, welche Rechtsgeschichte weniger zu lesen als zu machen lieben. Darum auch war er der gegebene Mann, um den deutschen Juristentag und die Kommission, die den ersten Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufstellte, mit Gutachten und einem Entwurf über eheliches Güterrecht zu unterstützen.

Auch sonst hat die praktische Jurisprudenz noch mehrfach die Mitarbeit von Richard Schröder beansprucht. Aber sein Herz gehörte nun einmal der Rechtsgeschichte. Die Abhandlungen, die er in Zeitschriften veröffentlichte, sind fast sämtlich historisch. Und seit den achtziger Jahren standen beinahe alle seine Arbeiten nur noch im Dienste seines zweiten großen Geschichtswerks, worin die Eigenschaften des Juristen und des Historikers mehr als früher mit einander verbunden und gegen einander ausgeglichen erscheinen, des „Lehrbuchs der deutschen Rechtsgeschichte“. Gewiß hat er dieses Buch nach einem ganz andern Verfahren zustand gebracht und zustand bringen müssen als seinerzeit die Güterrechtsgeschichte. Hier galt es ja nicht jedes einzelne Kapitel vollständig neu und unmittelbar aus den Quellen herauszuholen, sondern die

Ergebnisse einer ungeheuren Literatur zu sichten und zu einem Gesamtbild zu ordnen. Die darin liegenden Schwierigkeiten hat seine Ausdauer, seine Urteils- und Gestaltungskraft scheinbar spielend überwunden. Mit allen einschlägigen fremden Leistungen, die er mit beinahe bibliographischer Vollständigkeit verzeichnet, hat ihn eine beneidenswerte Aufnahmefähigkeit vertraut gemacht. Überall aber, wo er von den Forschungen Anderer ausgehen muß, wahrt er sich das Recht der Kritik, die ihm seine genaue Kenntnis des Materials ermöglicht. Reichen dazu die Fußnoten nicht aus, so geht er einzelnen Fragen in Spezialstudien nach. Und wie oft vermag er doch auch das von Vorgängern Gebotene zu ergänzen! Die aber vor und neben ihm das Gleiche unternommen, sie alle übertrifft er an Fülle der dargestellten Gegenstände wie an Klarheit der Darstellung selbst. Von der Mitte der achtziger Jahre an bis zu seinem Lebensende stand dieses Buch im Mittelpunkt seiner literarischen Fürsorge. Fünf Auflagen sind fertig geworden; die sechste hatte er unter den Händen, als der Tod dem Achtundsiebzigjährigen die Feder entwand. Mit jeder Auflage nimmt die Einläßlichkeit und Reichhaltigkeit zu. Aus dem Lehrbuch wird mehr und mehr ein Handbuch. Und mit jeder Auflage wird es auch besser. Jede neue Errungenschaft der Forschung findet ihren Platz. Er verwertet die Versuche einer neuen Rechtsarchäologie, der er selbst in ein Paar kleineren Schriften näher tritt. Frei von jeder Rechthaberei zeigt er sich stets bereit, liebgewonnene Meinungen aufzugeben, sobald ihm die Gründe dafür nicht mehr auszureichen scheinen. Das gehört zu den Grundzügen seines wissenschaftlichen Charakters. Ist doch schon gleich die Gesamtanlage des Buches ein Zeugnis seiner Selbstüberwindung! Noch 1876 hatte er in scharfem Gegensatz zur synchronistischen Methode die systematische für „die allein durchführbare“ erklärt, und wenn er in dieser Prinzipienfrage hätte unbelehrbar sein wollen, so hätte er sich auf Vorgänger und Mitstrebende berufen können. Wie sah man sich aber überrascht, als schon bei seinem ersten Erscheinen dem Lehr-

buch die synchronistische Darstellungsform zugrunde lag! Der Verfasser hatte eben umgelernt. Er hatte sich darein gefunden, daß Rechtsgeschichte nicht bloß Jurisprudenz, sondern auch Geschichte sein muß.

Unermüdlich wie immer hielt er auch neben dem Lehrbuch noch andere Eisen im Feuer. Er übernahm als Mitglied der badischen historischen Kommission die Leitung der Herausgabe der oberrheinischen Stadtrechte und die von 1895 bis 1898 erschienenen sind noch von ihm selbst überaus umsichtig bearbeitet. Seinen alten terminologischen Neigungen getreu beteiligte er sich als Mitglied der von der Berliner Akademie eingesetzten Kommission zur Herausgabe eines deutschen Rechtswörterbuches von 1896 an mit hingebendem Eifer an den Vorarbeiten für dieses nationale Unternehmen. Seiner vorgerückten Jahre ungeachtet nahm er sogar die Mühen des Schriftleiters auf sich, gründete das Wörterbucharchiv zu Heidelberg, und unter seiner Obhut konnten noch das riesige Verzeichnis der ausgezogenen Quellen und das erste Heft des Textes erscheinen.

Nicht Vielgeschäftigkeit war es, was ihn antrieb, sich nach so verschiedenen Richtungen zu betätigen. Nichts lag seiner bescheidenen Natur ferner, als sich jemals wichtig zu machen. Es war die aufrichtige Freude an den Sachen, für die ihn seine vielseitige Bildung eignete, die Begeisterungsfähigkeit, die ihm seine frohgemute Sinnesart bis ins hohe Alter frisch erhielt, dieselbe unerschütterliche Sinnesart, die ihm auch über so manche Widerwärtigkeiten, wie sie das Leben bringt, hinweggeholfen hat. So hat er selbst in seinen letzten Jahren noch etwas Jugendliches behalten, trotzdem schon längst Unfälle und Krankheiten seinen Körper geschwächt hatten und seine Augen mehr und mehr den Dienst versagten. Kein Wunder, daß er alle Eigenschaften besaß, die einen zum akademischen Lehrer machen können. Als solcher war er beliebt und gesucht. Vor Heidelberg waren Bonn, Würzburg, Straßburg, Göttingen Stätten seines Wirkens gewesen. Wie ernst er seinen Lehrberuf nahm, beweist die vielgebrauchte Urkundensammlung zur Geschichte des deut-

schen Privatrechts, die er in usum scholarum veranstaltet hat. Dem Lehrstuhl zu entsagen wäre für ihn kein leichter Entschluß gewesen, als sich von seinen Manuskripten zu trennen. Er schien nicht daran zu glauben, daß auch für ihn der Feierabend kommen könnte. Unter den gewaltigen Eindrücken des Weltkrieges schien er vielmehr innerlich neu belebt. Er pries sein Alter, da es ihm beschieden war, zum zweitenmal einen Aufschwung des deutschen Volkes mit anzusehen.

Karl v. Amira.